

Bezirkshauptmannschaft

Leibnitz



Festsetzung der Endabrechnung

Sozialhilfeverband
Leibnitz

gemäß § 8 Abs. 3

Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz

GZ.: 9.0 V8/2021

Leibnitz, am 18.09.2025



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2	GRUNDLAGEN FÜR DIE ENDABRECHNUNG	4
2.1	Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023	5
2.2	Schlussrechnung der Abteilung 6	5
2.3	Schlussrechnung der Abteilung 8	5
2.4	Schlussrechnung der Abteilung 11	5
2.5	Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG	6
2.6	Abrechnung der Abteilung 4	6
2.7	Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen	7
2.8	Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen	8
2.9	Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen	8
2.10	Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse	8
3	ENDABRECHNUNG	8
4	AUFTEILUNG DES GUTHABENS	9
4.1	Finanzkraft	9
4.2	Aufteilung des Endabrechnungsguthabens	11
4.3	Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis	12
5	STREITIGKEITEN	12
6	FESTSETZUNG	13

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Sammelgesetz, beschlossen vom Landtag Steiermark am 17.10.2023, wurde das Steiermärkische Sozialhilfegesetz derart geändert, dass die gesetzlichen Sozialhilfeverbände der Steiermark mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wurden.

Im § 5 des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) wird die Rechtsnachfolge geregelt. Dieser lautet:

§ 5

Rechtsnachfolge

(1) Das Land tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 als Gesamtrechtsnachfolger ein:

1. in alle zu Gunsten des jeweiligen Sozialhilfeverbandes, mit Ausnahme der Stadt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen abgeschlossenen Vergleiche, eingeräumten Pfandrechte und alle in diesem Zusammenhang bestehenden Forderungen des Sozialhilfeverbandes gegen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, Erbinnen/Erben und Dritte, in alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozial- und Pflegeleistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g;
2. in Forderungen aus vom Sozialhilfeverband gewährten, vom Land und vom jeweiligen Sozialhilfeverband gemeinsam finanzierten Darlehen. Die Einzahlungen aus diesen Forderungen sind auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden unter Anwendung des § 2 Abs. 4 und 5 aufzuteilen;
3. in sämtliche Bank- und Wertpapierdepotkonten sowie Sparbücher des jeweiligen Sozialhilfeverbandes.

(2) In alle übrigen Rechte und Pflichten treten die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemeinsam ein und haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten des aufgelösten Sozialhilfeverbandes.

Darüber hinaus enthält § 8 StSPLFG folgende Übergangsbestimmungen:

§ 8

Übergangsbestimmungen Sozialhilfeverbände

(1) Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die den Organen des Sozialhilfeverbandes übertragenen Aufgaben als Übergangsobfrau/Übergangsobmann wahrzunehmen. Sie/Er kann für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestellen; dies ist dem Land schriftlich anzuzeigen. Sie/Er hat alle zur Abwicklung der Auflösung des Sozialhilfeverbandes erforderlichen Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen. Sie/Er hat dem Land nach Ablauf des Rechnungsjahres 2023 eine Aufstellung der gesamten Auszahlungen und Einzahlungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, für das Jahr 2023 vorzulegen. Im Fall einer Differenz der geschätzten Kosten zu den tatsächlichen Kosten gilt § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) in ihrem jeweiligen politischen Bezirk heranzuziehen ist.

(2) Die bisherige Geschäftsstelle eines Sozialhilfeverbandes (Bezirkshauptmannschaft) hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses des Sozialhilfeverbandes für das Finanzjahr 2023 so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser von der Übergangsobfrau/vom Übergangsobmann möglichst vier Monate nach dem Ende des abzuschließenden Finanzjahres festgesetzt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 88 und § 89 GemO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann den aufgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden elektronisch (per E-Mail) zur Einsicht und Einbringung von schriftlichen Einwendungen zu übermitteln hat.

(3) Nach Festsetzung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 hat die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann das nach Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 verbleibende Vermögen des jeweiligen Sozialhilfeverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten

gemäß § 5 Abs. 2 heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden zu überweisen. Reicht das Vermögen des Sozialhilfverbandes nicht aus, um die Verbindlichkeiten zu bedecken, ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Verbindlichkeiten von den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 zu begleichen sind.

(4) Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der von den Sozialhilfeverbänden gemäß § 21 Abs. 4 SHG in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022 an das Land zu leistende Kostenersatz für das Finanzjahr 2023 sowie offene Kostenersätze aus davorliegenden Finanzjahren sind dem Land von den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 zu vergüten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

(6) Für die Leistungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 haben die ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden dem Land im Finanzjahr 2024 eine Pauschale in Höhe von 30 000 Euro zu leisten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

Die Bezirkshauptfrau des Bezirkes Leibnitz hat als Übergangsobfrau daher gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG das verbleibende Vermögen des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 StSPLFG heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Mit dieser Endabrechnung kommt die Übergangsobfrau des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leibnitz ihrer gesetzlich übertragenen Aufgabe nach und stellt im Folgenden das verbleibende Vermögen sowie die gegebenenfalls noch abzudeckenden Verbindlichkeiten des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leibnitz fest.

Gleichzeitig wird auch eine Aufteilung des verbliebenen Vermögens auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden festgesetzt.

2 Grundlagen für die Endabrechnung

Die Grundlagen für die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leibnitz bilden folgende Rahmenbedingungen:

1. Festgesetzter Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leibnitz;
2. Schlussrechnung der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023;
3. Schlussrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Pflege für das Haushaltsjahr 2023;
4. Schlussrechnung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus den Bereichen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes bzw. des Steiermärkischen Sozialhilfgesetzes (StSuG/SHG), des Steiermärkischen Kinder- Jugendhilfgesetzes (StKJHG), des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes (StGSchEG) für das Haushaltsjahr 2023;
5. Abrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG);
6. Abrechnung der Abteilung 4 Finanzen hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG vom Land als Gesamtrechtsnachfolgerin übernommenen Rechte und Pflichten;

7. Abrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz über von Gemeinden bis zum 31.12.2023 nicht geleisteten Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Leibnitz;
8. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 nachlaufenden Zahlungen auf Rechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz;
9. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 von einzelnen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gezahlten Umlagen;
10. Festsetzung der Übergangsobfrau über die Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse.

2.1 Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023

Der (ehemalige) Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz hat am 8. Mai 2024 gemäß § 8 Abs. 2 StSPLFG den Rechnungsabschluss 2023 festgesetzt. Dieses Rechenwerk bildet die Grundlage für die zu erstellende Endabrechnung gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG (in der Folge kurz: Endabrechnung).

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz werden kurzfristige Finanzschulden in Höhe von € 6.098.256,45 ausgewiesen. Die liquiden Mittel werden mit dem Wert € 0,00 ausgewiesen.

2.2 Schlussrechnung der Abteilung 6

Die Schulsozialarbeit ist eine Präventivhilfe gemäß § 19 StKHJG. Gemäß § 41 StKHJG wurde festgelegt, dass die Tragung der Kosten der Präventivhilfe nach den Bestimmungen des StSPLFG zu erfolgen hat. Weitere (Übergangs-)Bestimmungen bestehen nicht.

Die Monate September bis Dezember 2023 wären nach Auskunft der Abteilung 6 erst mit der Schuljahresabrechnung 2023/2024 im August 2024 gegenüber den Sozialhilfeverbänden abzurechnen gewesen. Diese Endabrechnung konnte aufgrund der Aufhebung der Sozialhilfeverbände mit 1. Jänner 2024 nicht erfolgen.

Die Mittel für die Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023 sind daher sinngemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen. Mit E-Mail vom 25. April 2024 hat die Abteilung 6 die Schlussrechnung übermittelt:

Bezirk	Schuljahresbudget 2023/2024	Anteil 4/12	Anteil 4/12 40% des SHVs	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 100%	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 40%	Differenz per 31.12.2023 100%	Differenz per 31.12.2023 40%	Forderung/ Schuld SHV
Leibnitz	273.542,90	91.180,97	36.472,39	100.536,28	40.214,51	-9.355,31	-3.742,12	-3.742,12

Die Schlussrechnung der A6 ergibt eine Schuld des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 3.742,12.

2.3 Schlussrechnung der Abteilung 8

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 8 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 7. Mai 2024 übermittelt:

SHG geschlossene Sozialhilfe	Schuld des Landes	Schuld des SHV	Netto Ergebnis	Forderung/ Schuld des SHV	24 h Betreuung/ betr. Wohnen	Summe
SHV Leibnitz	2.648.378,36	0,00	-2.648.378,36	2.648.378,36	-339.306,81	2.309.071,55

Die Schlussrechnung der A8 ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 2.309.071,55.

2.4 Schlussrechnung der Abteilung 11

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 11 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 14. März 2024 übermittelt:

Bezirk	unbedeckte Auszahlungen - StBHG	unbedeckte Auszahlungen - StSuG/SHG	unbedeckte Auszahlungen - StKJHG	unbedeckte Auszahlungen - StGSchEG	unbedeckte Auszahlungen - Gutachten StBHG	Summe Land
Leibnitz	-1.686.761,11	-631.973,44	373.981,94	16.904,45	44.905,14	-1.882.943,02

Bezirk	Summe Land	Forderung/ Schuld des SHV	Sonstige Abrechnung	Summe
Leibnitz	-1.882.943,02	1.882.943,02		1.882.943,02

Die Endabrechnung der Abteilung 11 ergibt für den (ehemaligen) Sozialhilfverband Leibnitz eine Forderung gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.882.943,02.

2.5 Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG

Mit E-Mail vom 24. April 2025 hat die Abteilung 8 die endgültige Abrechnung der Beihilfen nach dem GSBG für den (ehemaligen) Sozialhilfverband Leibnitz übermittelt. In dieser Abrechnung ist auch die GSBG-Jahresabrechnung für das Jahr 2023 enthalten:

SHV	Ergebnis Land	Forderung/ Schuld des SHV	Text
Leibnitz	-3.165,78	3.165,78	GSBG 09/2023 SHV Leibnitz, Korrektur
Leibnitz	-721.477,16	721.477,16	GSBG 11/2023 SHV Leibnitz
Leibnitz	-683.172,78	683.172,78	GSBG 09/2023 SHV Leibnitz
Leibnitz	-646.355,99	646.355,99	GSBG 10/2023 SHV Leibnitz
Leibnitz	-637.712,00	637.712,00	JE 2023
Summe	-2.691.883,71	2.691.883,71	

Die Abrechnung der A8 für die Transfers nach dem GSBG ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leibnitz gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 2.691.883,71.

2.6 Abrechnung der Abteilung 4

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilt die Abteilung 4 zusammenfassend zur Übernahme von Rechten und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG folgendes mit:

Zusammenfassend wurden gem. § 5 Abs 1 StSPLFG

- Bankbestände auf SK 9359 und
- Forderungen/Verbindlichkeiten aus den POSOP-Vorsystemen auf SK 9359 in SAP-FI übernommen.

Weiters

- wurden die Endabrechnungen 2023 wie bisher auf den Debitoren/Kreditoren der jeweiligen SHV erfasst und scheinen noch als offene Posten auf.
- Darlehensforderungen wurden bis dato aufgrund fehlender Informationen nicht in SAP übernommen.
- Bankkontoabbuchungen auf den übernommenen SHV-Bankkonten der Post sind aktuell auf dem SK 9090001 dargestellt und sind noch unerledigt.

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Leibnitz scheinen folgende Rechnungsabgrenzungen per 31.12.2023 auf:

Ansatz	Konto	Bezeichnung	Endstand
900000	290000	Aktive Rechnungsabgrenzung	497.047,16
900000	390000	Passive Rechnungsabgrenzung	3.465,49

Aktive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelverwendungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Aufwände für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits geleistete Auszahlungen für Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen)

Sozialhilfeverbandes Leibnitz, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.¹

Passive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelaufbringungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits erfolgte Einzahlungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.²

Nachdem sämtliche Umlagen, sowohl jene des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz als auch jene Umlagen nach dem StSPLFG, auf Basis des Finanzierungshaushaltes abgerechnet werden, werden die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen weder im Bereich des § 5 Abs. 1 noch im Bereich § 5 Abs. 2 StSPLFG berücksichtigt bzw. abgerechnet.

Die Geldmittel, die am 31.12.2023 auf dem/den Girokonto/-konten des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz lagen, gehören den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen.

2.7 Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen

Auf Basis der Buchhaltung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz wird festgestellt, dass folgende Gemeinden ihre Umlagen per 31.12.2023 nicht bezahlt haben:

GKZ	Gemeinde	Forderung aus Umlagen	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023
61001	Allerheiligen bei Wildon	31.896,00	0,00
61002	Arnfels	21.143,00	22.000,00
61007	Empersdorf	29.163,00	0,00
61008	Gabersdorf		
61012	Gralla		
61013	Großklein		
61016	Heimschuh		
61017	Hengsberg	29.617,00	0,00
61019	Kitzeck im Sausal		
61020	Lang		
61021	Lebring-Sankt Margarethen		
61024	Oberhaag	40.954,00	8.190,80
61027	Ragnitz	36.139,00	0,00
61030	Sankt Andrä-Höch		
61032	Sankt Johann im Saggautal		
61033	Sankt Nikolai im Sausal		
61043	Tillmitsch		
61045	Wagna	269.930,00	136.924,00
61049	Ehrenhausen an der Weinstraße	58.568,00	120.586,00
61050	Gamlitz		
61051	Gleinstätten	69.209,00	69.209,00
61052	Heiligenkreuz am Waasen	233.188,00	176.151,00
61053	Leibnitz		
61054	Leutschach an der Weinstraße	151.105,00	151.105,00
61055	Sankt Georgen an der Stiefing		
61057	Schwarzautal	62.746,00	62.746,00
61059	Wildon		
61060	Sankt Veit in der Südsteiermark	189.691,00	96.222,00
61061	Straß in Steiermark	303.659,00	303.659,00
	Summe	1.527.008,00	1.146.792,80

Die genannten Gemeinden haben in Höhe von insgesamt € 1.527.008,00 Umlagen per 31.12.2023 nicht bezahlt. Nach dem 31.12.2023 wurden von diesen Gemeinden insgesamt € 1.146.792,80 dem

¹ Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.8.

² Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.9.

Land Steiermark angewiesen. Die restlichen offenen Umlagen werden bei der Endabrechnung von der jeweiligen Gemeinde einbehalten.

2.8 Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass für den (ehemaligen) Sozialhilfverband Leibnitz € 18.324,20 aus verschiedenen nachlaufenden Rechnungen noch zu bezahlen sind. Der Sozialhilfverband Leibnitz hat im Jahr 2023 ein Grundstück verkauft. Das Ergebnis aus dem Verkauf beträgt € 293.018,07. Im Ergebnis erhalten die Gemeinden aus nachlaufenden Zahlungen insgesamt € 274.693,87. Diese Geldmittel sind an die (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 2 StSPLFG zu verteilen.

gebucht vorerfasst offen ausgegl.

Sachkonto 2799600 Vorschüsse - ABT04 Land Stmk SH
Buchungskreis LAND

St	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr. HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl. bel.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	4024085127	KR	19.07.2023	40	2.871,70	S		2799600	Input Stmk., RE 2023070050, Klausur 24.05.2023	T9-0	2635176330
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	4024134651	KR	11.12.2023	40	10.673,30	S		2799600	LB, ARGE RE 423000007, SR 2022/2023	T9-0	2635176330
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	4024085104	KR	31.12.2023	40	208,23	S		2799600	LB, RE 9300485732, Betreutes Wohnen 4.Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	4024079029	KR	10.01.2024	40	3.388,50	S		2799600	LB, RE 80 421 1, Betreutes Wohnen 4.Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	4024085113	KR	16.01.2024	40	1.182,47	S		2799600	LB, RE 9300483345, Betreutes Wohnen 4.Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	4024381155	KR	18.09.2024	40	12.810,00	S		2799600	LB, ImmoEST - MWA Projekt GmbH	T9-0	2635176330
							31.134,20						
**													

gebucht vorerfasst offen ausgegl.

Sachkonto 3657600 Verhältnisse - ABT04 Land Stmk SH-Klärungskonto
Buchungskreis LAND

St	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr. in HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl. bel.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	62.746,00-	H		3657600	LB, Gemeinde Schwarzautal, Umlage 2023	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	58.717,00-	H		3657600	LB, Gemeinde Heiligenkreuz a. Waasen, Umlage 2023	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	58.717,00-	H		3657600	LB, Gemeinde Heiligenkreuz a. Waasen, Umlage 2023	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	96.222,00-	H		3657600	LB, St. Veit i.d. Südsmk, Umlage 2023	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	136.924,00-	H		3657600	LB, Wagner, Umlage 2023	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	303.659,00-	H		3657600	LB, Gemeinde Strass, Umlage 2023	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	69.209,00-	H		3657600	LB, Gemeinde Gleinstätten, Umlage 12/2023	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	60.293,00-	H		3657600	LB, Gemeinde Ehrenhausen, Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	305.025,41-	H		3657600	LB, MWA Projekt, Kaufpreis Grundstück	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	22.000,00-	H		3657600	LB, Gemeinde Arnfels, Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	58.717,00-	H		3657600	LB, Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen, Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	60.293,00-	H		3657600	LB, Gemeinde Ehrenhausen, Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	802,66-	H		3657600	LB, sIM Immobilien, RZ Kautions Hauptplatz Leibnitz	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	76.649,00-	H		3657600	LB, Gem. Leutschach Uml. 2023	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH LB	9024028027	UB	31.12.2024	50	74.456,00-	H		3657600	LB, Gem. Leutschach Uml. 2023	T9-5	1613114213
*							1.444.430,07-						

2.9 Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass eine Reihe von (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 eine Umlage an den (ehemaligen) Sozialhilfverband Leibnitz geleistet haben (siehe dazu Punkt 2.7). Die von der Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße zu viel überwiesenen Geldmittel werden mit der Endabrechnung dieser Gemeinde zurücküberwiesen.

2.10 Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse

Mit Festsetzung der Übergangsbekanntmachung Dr. Manfred Walch vom 7. März 2024, hat der (ehemalige) Sozialhilfverband Leibnitz gegenüber einer Person das ihr gewährte Darlehen in einen verlorenen Zuschuss per 31. Dezember 2023 umgewandelt.

3 Endabrechnung

Ausgehend von den oben genannten Grundlagen für die Endabrechnung ergibt sich für den (ehemaligen) Sozialhilfverband Leibnitz folgende Endabrechnung:

(ehemaliger) Sozialhilfeverband Leibnitz	Abrechnung	Zahlungsmittel
Liquide Mittel per 31.12.2023	-6.098.256,45	-6.098.256,45
Schlussrechnung Abteilung 6	-3.742,12	-3.742,12
Schlussrechnung Abteilung 8	2.309.071,55	2.309.071,55
Schlussrechnung Abteilung 11	1.882.943,02	1.882.943,02
Zwischensumme I	-1.909.984,00	
Abrechnung A8 (GSBG)	2.691.883,71	2.691.883,71
Mehr-Weniger Rechnung lt. § 5 Abs 1 StSPLFG	0,00	
Zwischensumme II	781.899,71	
Offene Umlagen per 31.12.2023	1.527.008,00	
Endabrechnung SHV (Gesamt per 31.12.2023)	2.308.907,71	
Erlös aus Veräußerung (Zugang 2024)	293.018,07	293.018,07
Nachlaufende Zahlungen - SHV im Jahr 2024	-18.324,20	-18.324,20
Umlagenzahlung nach 31.12.2023	1.146.792,80	1.146.792,80
Zu leistende Zahlungen		2.203.386,38

Die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Leibnitz ergibt ein Guthaben der (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden in Höhe von € 2.308.907,71. Darin sind nicht bezahlte Umlagen durch (ehemalige) sozialhilfeverbandsangehörige Gemeinden in Höhe von € 1.527.008,00 enthalten.

Diese offene Forderung der übrigen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gegenüber diesen Gemeinden und die nachlaufenden Zahlungen, sind im Rahmen der Endabrechnung und der Aufteilung des Guthabens zu verrechnen. Daher betragen die an die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden auszahlenden Geldmittel € 2.203.386,38 (verbleibendes Vermögen gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG).

4 Aufteilung des Guthabens

Gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG ist das verbleibende Vermögen auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 StSPLFG auf Basis der Finanzkraft gemäß § 8 Abs. 1 StSPLFG aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen.

4.1 Finanzkraft

Die Finanzkraft gemäß § 8 Abs.1 StSPLFG je Gemeinde und ihr Anteil im Verhältnis zur gesamten bezirksweisen Finanzkraft beträgt:

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Finanzkraft 2021 für das Jahr 2023	Anteil FK an Gesamter FK des Bezirks in %
61001	Allerheiligen bei Wildon	Leibnitz	1.661.532,96	1,59%
61002	Arnfels	Leibnitz	1.116.113,45	1,07%
61007	Empersdorf	Leibnitz	1.512.276,71	1,44%
61008	Gabersdorf	Leibnitz	1.878.197,05	1,79%
61012	Gralla	Leibnitz	3.290.204,72	3,14%
61013	Großklein	Leibnitz	2.459.686,68	2,35%
61016	Heimschuh	Leibnitz	2.086.250,92	1,99%
61017	Hengsberg	Leibnitz	1.505.179,25	1,44%
61019	Kitzeck im Sausal	Leibnitz	1.952.918,60	1,86%
61020	Lang	Leibnitz	1.628.952,32	1,55%
61021	Lebring-Sankt Margarethen	Leibnitz	4.282.647,22	4,09%
61024	Oberhaag	Leibnitz	2.142.962,31	2,04%
61027	Ragnitz	Leibnitz	1.772.033,14	1,69%
61030	Sankt Andrä-Höch	Leibnitz	1.763.839,45	1,68%
61032	Sankt Johann im Saggautal	Leibnitz	2.100.492,72	2,00%
61033	Sankt Nikolai im Sausal	Leibnitz	2.401.648,19	2,29%
61043	Tillmitsch	Leibnitz	4.296.034,48	4,10%
61045	Wagna	Leibnitz	6.912.439,37	6,60%
61049	Ehrenhausen an der Weinstraße	Leibnitz	3.060.876,96	2,92%
61050	Gamlitz	Leibnitz	3.775.731,75	3,60%
61051	Gleinstätten	Leibnitz	3.620.601,98	3,45%
61052	Heiligenkreuz am Waasen	Leibnitz	2.956.615,43	2,82%
61053	Leibnitz	Leibnitz	18.470.415,01	17,63%
61054	Leutschach an der Weinstraße	Leibnitz	3.893.405,46	3,72%
61055	Sankt Georgen an der Stiefing	Leibnitz	1.588.971,33	1,52%
61057	Schwarzautal	Leibnitz	3.248.880,67	3,10%
61059	Wildon	Leibnitz	6.777.374,85	6,47%
61060	Sankt Veit in der Südsteiermark	Leibnitz	4.880.942,93	4,66%
61061	Straß in Steiermark	Leibnitz	7.759.142,16	7,40%
	Gesamt		104.796.368,07	100,00%

4.2 Aufteilung des Endabrechnungsguthabens

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Entfallender Anteil an der Endabrechnung	Forderung aus Umlage	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
61001	Allerheiligen bei Wildon	Leibnitz	36.607,44	31.896,00	4.711,44
61002	Arnfels	Leibnitz	24.590,57	21.143,00	3.447,57
61007	Empersdorf	Leibnitz	33.318,97	29.163,00	4.155,97
61008	Gabersdorf	Leibnitz	41.381,05		41.381,05
61012	Gralla	Leibnitz	72.490,86		72.490,86
61013	Großklein	Leibnitz	54.192,62		54.192,62
61016	Heimschuh	Leibnitz	45.964,96		45.964,96
61017	Hengsberg	Leibnitz	33.162,60	29.617,00	3.545,60
61019	Kitzeck im Sausal	Leibnitz	43.027,34		43.027,34
61020	Lang	Leibnitz	35.889,61		35.889,61
61021	Lebring-Sankt Margarethen	Leibnitz	94.356,68		94.356,68
61024	Oberhaag	Leibnitz	47.214,44	40.954,00	6.260,44
61027	Ragnitz	Leibnitz	39.042,01	36.139,00	2.903,01
61030	Sankt Andrä-Höch	Leibnitz	38.861,49		38.861,49
61032	Sankt Johann im Saggautal	Leibnitz	46.278,74		46.278,74
61033	Sankt Nikolai im Sausal	Leibnitz	52.913,90		52.913,90
61043	Tillmitsch	Leibnitz	94.651,63		94.651,63
61045	Wagna	Leibnitz	152.297,12	269.930,00	-117.632,88
61049	Ehrenhausen an der Weinstraße	Leibnitz	67.438,24	58.568,00	8.870,24
61050	Gamlitz	Leibnitz	83.188,15		83.188,15
61051	Gleinstätten	Leibnitz	79.770,28	69.209,00	10.561,28
61052	Heiligenkreuz am Waasen	Leibnitz	65.141,11	233.188,00	-168.046,89
61053	Leibnitz	Leibnitz	406.946,20		406.946,20
61054	Leutschach an der Weinstraße	Leibnitz	85.780,78	151.105,00	-65.324,22
61055	Sankt Georgen an der Stiefing	Leibnitz	35.008,73		35.008,73
61057	Schwarzautal	Leibnitz	71.580,40	62.746,00	8.834,40
61059	Wildon	Leibnitz	149.321,33		149.321,33
61060	Sankt Veit in der Südsteiermark	Leibnitz	107.538,52	189.691,00	-82.152,48
61061	Straß in Steiermark	Leibnitz	170.951,95	303.659,00	-132.707,05
	Gesamt		2.308.907,71	1.527.008,00	781.899,71

Aufgrund der offenen Umlagen per 31.12.2023 sind die Forderungen/Verbindlichkeiten der Gemeinden per 31.12.2023 untereinander insgesamt mit einem Betrag in der Höhe von € 781.899,71 positiv.

4.3 Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023	Abrechnung 2024 SHV	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
61001	Allerheiligen bei Wildon	Leibnitz	4.711,44		4.355,24	9.066,67
61002	Arnfels	Leibnitz	3.447,57	22.000,00	2.925,57	28.373,15
61007	Empersdorf	Leibnitz	4.155,97	0,00	3.964,00	8.119,98
61008	Gabersdorf	Leibnitz	41.381,05		4.923,16	46.304,21
61012	Gralla	Leibnitz	72.490,86		8.624,34	81.115,20
61013	Großklein	Leibnitz	54.192,62		6.447,37	60.639,99
61016	Heimschuh	Leibnitz	45.964,96		5.468,51	51.433,47
61017	Hengsberg	Leibnitz	3.545,60		3.945,40	7.491,00
61019	Kitzeck im Sausal	Leibnitz	43.027,34		5.119,02	48.146,36
61020	Lang	Leibnitz	35.889,61		4.269,84	40.159,44
61021	Lebring-Sankt Margarethen	Leibnitz	94.356,68		11.225,74	105.582,42
61024	Oberhaag	Leibnitz	6.260,44	8.190,80	5.617,17	20.068,41
61027	Ragnitz	Leibnitz	2.903,01	0,00	4.644,88	7.547,89
61030	Sankt Andrä-Höch	Leibnitz	38.861,49		4.623,40	43.484,89
61032	Sankt Johann im Saggautal	Leibnitz	46.278,74		5.505,84	51.784,58
61033	Sankt Nikolai im Sausal	Leibnitz	52.913,90		6.295,24	59.209,13
61043	Tillmitsch	Leibnitz	94.651,63		11.260,83	105.912,46
61045	Wagna	Leibnitz	-117.632,88	136.924,00	18.118,99	37.410,11
61049	Ehrenhausen an der Weinstraße	Leibnitz	8.870,24	120.586,00	8.023,22	137.479,46
61050	Gamlitz	Leibnitz	83.188,15		9.897,01	93.085,16
61051	Gleinstätten	Leibnitz	10.561,28	69.209,00	9.490,38	89.260,66
61052	Heiligenkreuz am Waasen	Leibnitz	-168.046,89	176.151,00	7.749,93	15.854,04
61053	Leibnitz	Leibnitz	406.946,20		48.414,94	455.361,14
61054	Leutschach an der Weinstraße	Leibnitz	-65.324,22	151.105,00	10.205,45	95.986,23
61055	Sankt Georgen an der Stiefing	Leibnitz	35.008,73		4.165,04	39.173,77
61057	Schwarzautal	Leibnitz	8.834,40	62.746,00	8.516,02	80.096,41
61059	Wildon	Leibnitz	149.321,33		17.764,96	167.086,29
61060	Sankt Veit in der Südsteiermark	Leibnitz	-82.152,48	96.222,00	12.794,00	26.863,53
61061	Straß in Steiermark	Leibnitz	-132.707,05	303.659,00	20.338,38	191.290,33
	Gesamt		781.899,71	1.146.792,80	274.693,87	2.203.386,38

Im Jahr 2024 wurden noch Zahlungen im Ergebnis von insgesamt € 274.693,87 an den (ehemaligen) Sozialhilfverband Leibnitz getätigt, die auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden entsprechend des jeweiligen Anteils an der Finanzkraft zu verteilen sind.³

Ausgenommen jenen Gemeinden, die in der obigen Tabelle in der Spalte „Forderungen/Verbindlichkeiten je Gemeinden“ einen negativen Wert ausgewiesen haben, ist den übrigen (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden ihr in der obigen Tabelle jeweilig ausgewiesener Anteil am Guthaben gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG zu überweisen.

Die in der obigen Tabelle in der Spalte „Forderungen/Verbindlichkeiten je Gemeinden“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten je Gemeinde sind von den betroffenen Gemeinden zu begleichen. Diese Mittel sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG von den auf diese Gemeinde entfallenden Ertragsanteilen des laufenden Haushaltsjahres 2025 einzubehalten.

5 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.⁴

³ Vgl. dazu Punkt 2.10.

⁴ Vgl. § 8 Abs. 4 StSPLFG.

6 Festsetzung

Die Übergangsobfrau hat die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden über die geplante Festsetzung der Endabrechnung mit Schreiben vom 07.08.2025 informiert. Die Endabrechnung ist mit Fertigung dieser Unterlage festgesetzt.

Für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Leibnitz

Die Übergangsobfrau

Mag. Karin Wiesegger-Eck

(elektronisch gefertigt)

Bezirkshauptfrau Leibnitz